

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**                    **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Oktober 2019**

**über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Abl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b><u>M1</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/625 der Kommission vom 6. Mai 2020	L 144	13	7.5.2020
► <b><u>M2</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1540 der Kommission vom 22. Oktober 2020	L 353	4	23.10.2020
► <b><u>M3</u></b>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/608 der Kommission vom 14. April 2021	L 129	119	15.4.2021

Berichtigt durch:

- **C1**    Berichtigung, Abl. L 11 vom 15.1.2020, S. 3 (2019/1793)

**▼B****DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER KOMMISSION**

vom 22. Oktober 2019

**über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## ABSCHNITT 1

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:
- a) gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 in Anhang I die Liste der aus bestimmten Drittländern kommenden Lebens- und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs, die bei ihrem Eingang in die Union vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen und unter die KN-Codes und TARIC-Einreihungen gemäß dem genannten Anhang fallen;
- b) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die durch das Risiko einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, Pestizidrückstände, Pentachlorphenol und Dioxine sowie einer mikrobiellen Kontamination bedingten besonderen Bedingungen für den Eingang folgender Kategorien von Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln in die Union:
- i) Sendungen aus Drittländern oder Teilen von Drittländern von Lebens- und von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs, die in Anhang II Tabelle 1 aufgeführt sind und unter die KN-Codes und TARIC-Einreihungen gemäß dem genannten Anhang fallen;
- ii) Sendungen von zusammengesetzten Lebensmitteln, die eines der wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination in Anhang II Tabelle 1 aufgeführten Lebensmittel in einer Menge von über 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder der Summe der aufgeführten Erzeugnisse enthalten und unter die KN-Codes gemäß Tabelle 2 des genannten Anhangs fallen;

**▼M1**

- ba) die Aussetzung des Eingangs der in Anhang IIa aufgeführten Lebens- und Futtermittel in die Union;

**▼B**

- c) Bestimmungen über die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen in Bezug auf die unter den Buchstaben a und b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln;
- d) gemäß Artikel 34 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 Bestimmungen über die für die Probenahmen und Laboranalysen zu verwendenden Methoden in Bezug auf die unter den Buchstaben a und b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln;

**▼B**

- e) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Bestimmungen über das Muster der amtlichen Bescheinigung, die die unter Buchstabe b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln zu begleiten hat, und die Anforderungen an eine solche amtliche Bescheinigung;
  - f) gemäß Artikel 90 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 Bestimmungen über die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen, die die unter Buchstabe b genannten Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln zu begleiten haben.
- (2) Diese Verordnung gilt für Sendungen von in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Lebens- und Futtermitteln, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen.

**▼MI**

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Kategorien von Sendungen mit in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Lebens- und Futtermitteln, sofern ihr Nettogewicht nicht mehr als 30 kg beträgt:
- a) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die als Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
  - b) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden;
  - c) nicht kommerzielle Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die an natürliche Personen versandt werden und nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden;
  - d) Sendungen mit Lebens- und Futtermitteln, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

**▼B**

- (4) Diese Verordnung gilt nicht für in Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Lebens- und Futtermittel, die sich an Bord von international eingesetzten Verkehrsmitteln befinden, nicht entladen werden und zum Verbrauch durch das Personal und die Fahrgäste bzw. Passagiere bestimmt sind.
- (5) Bei Zweifeln bezüglich des Verwendungszwecks der in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Lebens- und Futtermittel liegt die Beweislast beim Eigentümer des persönlichen Gepäcks bzw. beim Empfänger der Sendung.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) „Sendung“ eine Sendung gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2017/625;
  - b) „Inverkehrbringen“ das Inverkehrbringen gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- (2) Für die Zwecke der Artikel 7, 8, 9, 10 und 11 sowie des Anhangs IV bezeichnet der Ausdruck „Sendung“ jedoch
- a) eine „Partie“ gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 und gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 in Bezug auf Lebens- und auf Futtermittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, in Anhang II aufgeführt sind;

**▼B**

- b) eine „Partie“ gemäß dem Anhang der Richtlinie 2002/63/EG in Bezug auf Lebens- und auf Futtermittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizide und Pentachlorphenol in Anhang II aufgeführt sind.

*Artikel 3***Probenahmen und Analysen**

Die Probenahmen und die Analysen, die von den zuständigen Behörden als Teil der Warenuntersuchungen in Bezug auf Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b an Grenzkontrollstellen oder an Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 oder — um die Analyseergebnisse zu erhalten, die die Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit der vorliegenden Verordnung begleiten müssen — in Drittländern durchzuführen sind, genügen folgenden Anforderungen:

- a) Bei Lebensmitteln, die wegen des möglichen Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen und Analysen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 401/2006;
- b) bei Futtermitteln, die wegen des möglichen Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine, einschließlich Aflatoxinen, in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen und Analysen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009;
- c) bei Lebens- und bei Futtermitteln, die wegen einer möglichen Überschreitung der zulässigen Höchstgehalte an Pestizidrückständen in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen im Einklang mit der Richtlinie 2002/63/EG;
- d) bei Guarkernmehl, das wegen einer möglichen Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II aufgeführt ist, erfolgen die Probenahmen zur Analyse auf Pentachlorphenol im Einklang mit der Richtlinie 2002/63/EG und erfolgen die Probenahmen und die Analysen für die Kontrolle auf Dioxine in Futtermitteln im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 152/2009;
- e) bei Lebensmitteln, die wegen des Risikos des Vorhandenseins von Salmonellen in den Anhängen I und II aufgeführt sind, erfolgen die Probenahmen und Analysen für die Kontrolle auf Salmonellen anhand der Probenahmeverfahren und der Referenzanalysemethoden in Anhang III;
- f) in Bezug auf andere als die unter den Buchstaben a, b, c, d und e genannten Gefahren gelten die in den Fußnoten zu den Anhängen I und II genannten Probenahmeverfahren und Analysemethoden.

*Artikel 4***Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**

Die Zollbehörden erlauben die Überlassung einer Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, zum zollrechtlich freien Verkehr nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments (GGED) gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625, in dem bestätigt wird, dass die Sendung den geltenden Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung genügt.

**▼B**

## ABSCHNITT 2

**VORÜBERGEHENDE VERSTÄRKUNG DER AMTLICHEN KONTROLLEN AN GRENZKONTROLLSTELLEN UND AN KONTROLLSTELLEN IN BEZUG AUF BESTIMMTE LEBENS- UND FUTTERMITTEL AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN***Artikel 5***Liste der Lebens- und der Futtermittel nicht tierischen Ursprungs**

(1) Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang I aufgeführt sind, werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterzogen.

(2) Die Identifizierung der Lebens- und der Futtermittel gemäß Absatz 1 für die amtlichen Kontrollen erfolgt auf der Grundlage der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen, die in Anhang I angegeben sind.

*Artikel 6***Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen**

(1) Die zuständigen Behörden an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 führen in Bezug auf die Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang I aufgeführt sind, mit der im genannten Anhang vorgesehenen Häufigkeit Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durch, die auch Probenahmen und Laboranalysen umfassen.

(2) Die in Anhang I in einem Eintrag angegebene Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und der Warenuntersuchungen ist die Gesamthäufigkeit für alle unter diesen Eintrag fallenden Erzeugnisse.

## ABSCHNITT 3

**▼M1****BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- UND FUTTERMITTEL AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN IN DIE UNION SOWIE AUSSETZUNG DES EINGANGS DIESER WAREN IN DIE UNION****▼B***Artikel 7***Eingang in die Union**

(1) Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, dürfen nur unter den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen in die Union verbracht werden.

(2) Die Identifizierung der Lebens- und der Futtermittel gemäß Absatz 1 für die amtlichen Kontrollen erfolgt auf der Grundlage der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der TARIC-Unterpositionen, die in Anhang II angegeben sind.

(3) Sendungen gemäß Absatz 1 werden an Grenzkontrollstellen bei ihrem Eingang in die Union und an Kontrollstellen amtlichen Kontrollen unterzogen.

**▼B***Artikel 8***Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen**

- (1) Die zuständigen Behörden an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 führen in Bezug auf die Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, mit der im genannten Anhang vorgesehenen Häufigkeit Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durch, die auch Probenahmen und Laboranalysen umfassen.
- (2) Die in Anhang II in einem Eintrag angegebene Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und der Warenuntersuchungen ist die Gesamthäufigkeit für alle unter diesen Eintrag fallenden Erzeugnisse.
- (3) Zusammengesetzte Lebensmittel, die in Anhang II Tabelle 2 aufgeführt sind und Erzeugnisse umfassen, welche nur unter einen Eintrag in Anhang II Tabelle 1 fallen, werden Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen mit der in Anhang II Tabelle 1 für diesen Eintrag angegebenen Gesamthäufigkeit unterzogen.
- (4) Zusammengesetzte Lebensmittel, die in Anhang II Tabelle 2 aufgeführt sind und Erzeugnisse umfassen, welche wegen der gleichen Gefahr unter mehrere Einträge in Anhang II Tabelle 1 fallen, werden Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen mit der höchsten in Anhang II Tabelle 1 für diese Einträge angegebenen Gesamthäufigkeit unterzogen.

*Artikel 9***Identifikationscode**

- (1) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, wird mit einem Identifikationscode versehen.
- (2) Jeder einzelne Sack oder jede einzelne Verpackungseinheit der Sendung wird mit diesem Identifikationscode versehen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 braucht der Identifikationscode der Sendung bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II aufgeführt sind und bei denen die Verpackung mehrere kleine Packstücke umfasst, nicht auf allen einzelnen kleinen Packstücken angegeben zu werden, solange er zumindest auf der diese kleinen Packstücke umfassenden Verpackung angegeben wird.

*Artikel 10***Ergebnisse der Probenahmen und der Analysen, die die zuständigen Behörden des Drittlandes durchführen**

- (1) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, wird von den Ergebnissen der Probenahmen und der Analysen begleitet, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder des Landes, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist, in Bezug auf diese Sendung durchgeführt wurden.
- (2) Auf der Grundlage der Ergebnisse gemäß Absatz 1 überprüfen die zuständigen Behörden Folgendes:

**▼ B**

- a) bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II aufgeführt sind: Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 und der Richtlinie 2002/32/EG über die Höchstgehalte der betreffenden Mykotoxine;
  - b) bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände in Anhang II aufgeführt sind: Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen;
  - c) bei Sendungen von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol (PCP) und Dioxine in Anhang II aufgeführt sind: dass das Erzeugnis nicht mehr als 0,01 mg/kg PCP enthält;
  - d) bei Sendungen von Lebensmitteln, die wegen des Risikos einer mikrobiellen Kontamination in Anhang II aufgeführt sind: das Nichtvorhandensein von Salmonellen in 25 g.
- (3) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II aufgeführt sind, wird von einem Analysebericht begleitet, der den Anforderungen in Anhang II genügt.

Der Analysebericht enthält die Analyseergebnisse gemäß Absatz 1.

- (4) Die Ergebnisse der Probenahmen und Analysen gemäß Absatz 1 sind mit dem Identifikationscode gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Sendung versehen, auf die sie sich beziehen.
- (5) Die Analysen gemäß Absatz 1 werden von Laboratorien durchgeführt, die nach der Norm ISO/IEC 17025 — „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ — akkreditiert sind.

**▼ M3***Artikel 11***Amtliche Bescheinigung**

- (1) Jede Sendung von Lebens- und von Futtermitteln, die in Anhang II aufgeführt sind, wird von einer amtlichen Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anhang IV („amtliche Bescheinigung“) begleitet.
- (2) Die amtliche Bescheinigung genügt folgenden Anforderungen:
  - a) Die amtliche Bescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaates oder des Drittlandes ausgestellt, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist;
  - b) die amtliche Bescheinigung ist mit dem Identifikationscode gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Sendung versehen, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
  - c) die amtliche Bescheinigung trägt die Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten und den amtlichen Stempel;
  - d) enthält die amtliche Bescheinigung mehrere oder alternative Angaben, werden die nicht zutreffenden Passagen von dem/der Bescheinigungsbefugten durchgestrichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel versehen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt;

**▼ M3**

- e) die amtliche Bescheinigung besteht aus einem der folgenden Elemente:
- i) einem einzigen Blatt Papier,
  - ii) mehreren fest miteinander verbundenen Blättern Papier, die eine Einheit bilden,
  - iii) mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, deren Nummerierung kenntlich macht, dass es sich jeweils um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt;
- f) besteht die amtliche Bescheinigung gemäß Buchstabe e Ziffer iii aus mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, wird jede Seite mit dem einmaligen Code gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 sowie mit der Unterschrift des/der Bescheinigungsbefugten und dem amtlichen Stempel versehen;
- g) die amtliche Bescheinigung wird der zuständigen Behörde der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union, an der die Sendung amtlichen Kontrollen unterzogen wird, vorgelegt;
- h) die amtliche Bescheinigung wird ausgestellt, bevor die Sendung, auf die sie sich bezieht, die Kontrolle der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Drittlandsbehörde verlässt;
- i) die amtliche Bescheinigung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem sich die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union befindet, abgefasst;
- j) die amtliche Bescheinigung ist ab dem Datum der Ausstellung höchstens vier Monate gültig, in jedem Fall aber höchstens sechs Monate ab dem Datum der Ergebnisse der Laboranalysen gemäß Artikel 10 Absatz 1.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe i kann ein Mitgliedstaat einwilligen, dass amtliche Bescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Union abgefasst und erforderlichenfalls von einer beglaubigten Übersetzung begleitet werden.
- (4) Die Unterschrift und der Dienststempel (ausgenommen Prägestempel oder Wasserzeichen), die in Absatz 2 Buchstabe c genannt werden, heben sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung ab.
- (5) Absatz 2 Buchstaben c bis g und Absatz 4 gelten nicht für elektronische amtliche Bescheinigungen, die gemäß den Anforderungen von Artikel 39 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission <sup>(1)</sup> ausgestellt werden.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

**▼ M3**

(6) Absatz 2 Buchstaben d, e und f gilt nicht für amtliche Bescheinigungen, die in Papierform ausgestellt und in TRACES eingegeben bzw. ausgedruckt werden.

(7) Die zuständigen Behörden dürfen eine Ersatzbescheinigung für eine amtliche Bescheinigung nur im Einklang mit Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission <sup>(1)</sup> ausstellen.

(8) Die amtliche Bescheinigung wird auf der Grundlage der Erläuterungen in Anhang IV ausgefüllt.

**▼ M1***Artikel 11a***Aussetzung des Eingangs in die Union**

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen den Eingang der in Anhang IIa aufgeführten Lebens- und Futtermittel in die Union.

(2) Absatz 1 gilt für Lebens- und Futtermittel, die in der Union in Verkehr gebracht werden sollen, sowie für Lebens- und Futtermittel zur privaten Verwendung oder zum privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union.

**▼ B**

## ABSCHNITT 4

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 12***Aktualisierungen der Anhänge**

Die Kommission überprüft die Listen in den Anhängen I und II regelmäßig mindestens alle sechs Monate, um aktuelle Informationen über Risiken und Verstöße zu berücksichtigen.

*Artikel 13***Aufhebung**

(1) Die Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

**▼B**

(3) Bezugnahmen auf den „benannten Eingangsort im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission“ oder den „benannten Eingangsort“ in anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsakten gelten als Bezugnahmen auf eine „Grenzkontrollstelle“ im Sinne des Artikels 3 Nr. 38 der Verordnung (EU) 2017/625.

(4) Bezugnahmen auf das „gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE) gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 669/2009“, das „gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE) gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009“ oder das „gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE)“ in anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsakten gelten als Bezugnahmen auf das „Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED)“ gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625.

(5) Bezugnahmen auf die Definition in Artikel 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 in anderen als den in Absatz 1 genannten Rechtsakten gelten als Bezugnahmen auf die Definition von „Sendung“ in Artikel 3 Nr. 37 der Verordnung (EU) 2017/625.

*Artikel 14***Übergangszeitraum**

(1) Die Berichtspflichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009, Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 884/2014, Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/1660, Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/175 und Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/186 gelten weiterhin bis zum 31. Januar 2020.

Diese Berichtspflichten erstrecken sich auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Die Berichtspflichten gemäß Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn die Mitgliedstaaten die gemeinsamen Dokumente für die Einfuhr, die von ihren jeweiligen zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 669/2009, der Verordnung (EU) Nr. 884/2014, der Verordnung (EU) 2015/175, der Verordnung (EU) 2017/186 und der Verordnung (EU) 2018/1660 ausgestellt worden sind, während des Berichtszeitraums in TRACES registriert haben, der in den Vorschriften gemäß Absatz 1 festgelegt ist.

(3) Sendungen von in Anhang II aufgeführten Lebens- und Futtermitteln, die von den betreffenden Bescheinigungen begleitet werden, welche vor dem 14. Februar 2020 gemäß den am 13. Dezember 2019 in Kraft befindlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 884/2014, der Verordnung (EU) 2015/175, der Verordnung (EU) 2017/186 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1660 ausgestellt wurden, dürfen bis zum 13. Juni 2020 in die Union verbracht werden.

*Artikel 15***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M3

## ANHANG I

**Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern, die an Grenzkontrollstellen und an Kontrollstellen vorübergehend verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen**

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdnüsse, in der Schale</li> <li>— Erdnüsse, geschält</li> <li>— Erdnussbutter</li> <li>— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht</li> <li>— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</li> <li>— Mehl und Grieß von Erdnüssen <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 1202 41 00</li> <li>— 1202 42 00</li> <li>— 2008 11 10</li> <li>— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98</li> <li>— 2305 00 00</li> <li>— ex 1208 90 00</li> </ul>	20	<b>Bolivien (BO)</b>	Aflatoxine	50
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Schwarzer Pfeffer (<i>Piper nigrum</i>) <i>(Lebensmittel — weder gemahlen noch sonst zerkleinert)</i></li> </ul>	ex 0904 11 00	10	<b>Brasilien (BR)</b>	Salmonellen (2)	50
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdnüsse, in der Schale</li> <li>— Erdnüsse, geschält</li> <li>— Erdnussbutter</li> <li>— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht</li> <li>— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</li> <li>— Mehl und Grieß von Erdnüssen <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 1202 41 00</li> <li>— 1202 42 00</li> <li>— 2008 11 10</li> <li>— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98</li> <li>— 2305 00 00</li> <li>— ex 1208 90 00</li> </ul>	20	<b>Brasilien (BR)</b>	Aflatoxine	10

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdnüsse, in der Schale</li> <li>— Erdnüsse, geschält</li> <li>— Erdnussbutter</li> <li>— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht</li> <li>— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</li> <li>— Mehl und Grieß von Erdnüssen <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 1202 41 00</li> <li>— 1202 42 00</li> <li>— 2008 11 10</li> <li>— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98</li> <li>— 2305 00 00</li> <li>— ex 1208 90 00</li> </ul>	20	China (CN)	Aflatoxine	10
5	Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) <b>(Lebensmittel — gemahlen oder sonst zerkleinert)</b>	ex 0904 22 00	11	China (CN)	Salmonellen <sup>(6)</sup>	20
6	Tee, auch aromatisiert <b>(Lebensmittel)</b>	0902		China (CN)	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup> <sup>(7)</sup>	20
7	Auberginen ( <i>Solanum melongena</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</b>	0709 30 00		Dominikanische Republik (DO)	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup>	20
8	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Gemüsepaprika (<i>Capsicum annuum</i>)</li> <li>— Paprika der <i>Capsicum</i>-Arten (außer Gemüsepaprika)</li> <li>— Spargelbohnen (<i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i>, <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>unguiculata</i>) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 0709 60 10; 0710 80 51</li> <li>— ex 0709 60 99; ex 0710 80 59</li> <li>— ex 0708 20 00; ex 0710 22 00</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>20</li> <li>20</li> <li>10</li> <li>10</li> </ul>	Dominikanische Republik (DO)	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup> <sup>(8)</sup>	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
9	— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> )  — Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	— 0709 60 10; 0710 80 51  — ex 0709 60 99;  ex 0710 80 59	  <b>20</b>  <b>20</b>	<b>Ägypten (EG)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(9)</sup>	20
10	Sesamsamen <i>(Lebensmittel)</i>	— 1207 40 90  — ex 2008 19 19  — ex 2008 19 99	  <b>40</b>  <b>40</b>	<b>Äthiopien (ET)</b>	<i>Salmonellen</i> <sup>(2)</sup>	50
11	— Haselnüsse, in der Schale  — Haselnüsse, geschält  — Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen  — Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <i>(Lebensmittel)</i>	— 0802 21 00  — 0802 22 00  — ex 1106 30 90  — ex 2008 19 19;  ex 2008 19 95;  ex 2008 19 99	    <b>40</b>  <b>30</b>  <b>20</b>  <b>30</b>	<b>Georgien (GE)</b>	Aflatoxine	50
12	Palmöl <i>(Lebensmittel)</i>	1511 10 90; 1511 90 11;  ex 1511 90 19;  1511 90 99	    <b>90</b>	<b>Ghana (GH)</b>	Sudanfarbstoffe <sup>(10)</sup>	50
13	Curryblätter ( <i>Bergera/Murraya koenigii</i> ) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet)</i>	ex 1211 90 86	<b>10</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(11)</sup>	50
14	Okra <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 99 90;  ex 0710 80 95	<b>20</b>  <b>30</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(12)</sup>	10
15	Bohnen ( <i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.) <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	0708 20		<b>Kenia (KE)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	10

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
16	Chinesischer Sellerie ( <i>Apium graveolens</i> ) <b>(Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)</b>	ex 0709 40 00	<b>20</b>	<b>Kambodscha (KH)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(13)</sup>	50
17	Spargelbohnen ( <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>sesquipedalis</i> , <i>Vigna unguiculata</i> ssp. <i>unguiculata</i> ) <b>(Lebensmittel — frisches, gekühltes oder gefrorenes Gemüse)</b>	ex 0708 20 00; ex 0710 22 00	<b>10</b> <b>10</b>	<b>Kambodscha (KH)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(14)</sup>	50
18	Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)</b>	ex 2001 90 97	<b>11; 19</b>	<b>Libanon (LB)</b>	Rhodamin B	50
19	Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — in Salzlake oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)</b>	ex 2005 99 80	<b>93</b>	<b>Libanon (LB)</b>	Rhodamin B	50
20	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (Gemüsepaprika oder andere Sorten) <b>(Lebensmittel — getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)</b>	0904 21 10; ex 0904 21 90; ex 0904 22 00; ex 2005 99 10; ex 2005 99 80	<b>20</b> <b>11; 19</b> <b>10; 90</b> <b>94</b>	<b>Sri Lanka (LK)</b>	Aflatoxine	50
21	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 — 2305 00 00 — ex 1208 90 00	<b>20</b>	<b>Madagaskar (MG)</b>	Aflatoxine	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
22	Jackfrüchte ( <i>Artocarpus heterophyllus</i> ) <b>(Lebensmittel — frisch)</b>	ex 0810 90 20	<b>20</b>	<b>Malaysia (MY)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	20
23	Sesamsamen <b>(Lebensmittel)</b>	— 1207 40 90 — ex 2008 19 19 — ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b>	<b>Nigeria (NG)</b>	Salmonellen <sup>(2)</sup>	50
24	Gewürzmischungen <b>(Lebensmittel)</b>	0910 91 10; 0910 91 90		<b>Pakistan (PK)</b>	Aflatoxine	50
25	Wassermelonenkerne ( <i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse <b>(Lebensmittel)</b>	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	<b>10</b> <b>10</b> <b>50</b>	<b>Sierra Leone (SL)</b>	Aflatoxine	50
26	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen <b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b>	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 — 2305 00 00 — ex 1208 90 00	<b>20</b>	<b>Senegal (SN)</b>	Aflatoxine	50
27	Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht)</b>	ex 2001 90 97	<b>11; 19</b>	<b>Syrien (SY)</b>	Rhodamin B	50
28	Speiserüben ( <i>Brassica rapa</i> ssp. <i>rapa</i> ) <b>(Lebensmittel — in Salzlake oder mit Zitronensäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren)</b>	ex 2005 99 80	<b>93</b>	<b>Syrien (SY)</b>	Rhodamin B	50

▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
29	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <b>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</b>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Thailand (TH)</b>	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup> <sup>(15)</sup>	20
30	— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), in der Schale  — Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), geschält  — Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend  — Haselnusspaste  — Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— 0802 21 00  — 0802 22 00  — ex 0813 50 39;  ex 0813 50 91; ex 0813 50 99  — ex 2007 10 10;  ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97  — ex 2008 19 12; ex 2008 19 19; ex 2008 19 92; ex 2008 19 95; ex 2008 19 99; ex 2008 97 12; ex 2008 97 14; ex 2008 97 16; ex 2008 97 18; ex 2008 97 32; ex 2008 97 34; ex 2008 97 36; ex 2008 97 38; ex 2008 97 51; ex 2008 97 59; ex 2008 97 72; ex 2008 97 74;	   <b>70</b>  <b>70</b> <b>70</b>  <b>70</b>  <b>40</b> <b>05; 06</b> <b>33</b> <b>23</b>  <b>30</b> <b>30</b> <b>30</b> <b>20</b> <b>30</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b> <b>15</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Aflatoxine	5

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		ex 2008 97 76;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 78;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 92;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 93;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 94;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 96;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 97;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 98	<b>15</b>			
	— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90	<b>40</b>			
	— Haselnussöl <i>(Lebensmittel)</i>	— ex 1515 90 99	<b>20</b>			
31	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten <i>(Lebensmittel — frisch oder getrocknet)</i>	0805 21; 0805 22; 0805 29		<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup>	5
32	Orangen <i>(Lebensmittel — frisch oder getrocknet)</i>	0805 10		<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup>	10
33	Granatäpfel <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	ex 0810 90 75	<b>30</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup> <sup>(16)</sup>	20
34	— Gemüsepaprika ( <i>Capsicum annuum</i> ) — Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	— 0709 60 10; 0710 80 51; — ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(2)</sup> <sup>(17)</sup>	10
35	Unverarbeitete ganze, geriebene, gemahlene, geknackte oder gehackte Aprikoskerne, die für Endverbraucher in Verkehr gebracht werden sollen <sup>(18)</sup> <sup>(19)</sup> <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1212 99 95	<b>20</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Cyanid	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
36	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Uganda (UG)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup>	20
37	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 — 2305 00 00 — ex 1208 90 00	<b>20</b>	<b>Vereinigte Staaten (US)</b>	Aflatoxine	10
38	— Pistazien, in der Schale — Pistazien, geschält — Pistazien, geröstet	— 0802 51 00 — 0802 52 00 — ex 2008 19 13; ex 2008 19 93	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Vereinigte Staaten (US)</b>	Aflatoxine	10
39	— Aprikosen/Marillen, getrocknet — Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht <i>(Lebensmittel)</i>	— 0813 10 00 — 2008 50		<b>Usbekistan (UZ)</b>	Sulfite <sup>(20)</sup>	50
40	— Korianderblätter — Basilikum ( <i>Ocimum basilicum</i> ) und indisches Basilikum ( <i>Ocimum tenuiflorum</i> ) — Minze — Petersilie <i>(Lebensmittel — frische oder gekühlte Kräuter)</i>	— ex 0709 99 90 — ex 1211 90 86 — ex 1211 90 86 — ex 0709 99 90	<b>72</b> <b>20</b> <b>30</b> <b>40</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(21)</sup>	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
41	Okra <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 99 90; ex 0710 80 95	<b>20</b> <b>30</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(21)</sup>	50
42	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(3)</sup> <sup>(21)</sup>	50

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a.

<sup>(3)</sup> Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) angenommenen Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).

<sup>(4)</sup> Rückstände von Amitraz.

<sup>(5)</sup> Rückstände von Nikotin.

<sup>(6)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b.

<sup>(7)</sup> Rückstände von Tolfenpyrad.

<sup>(8)</sup> Rückstände von Amitraz (Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die den 2,4-Dimethylanilin-Anteil enthalten, ausgedrückt als Amitraz), Diafenthuron, Dicofof (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren) und Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram).

<sup>(9)</sup> Rückstände von Dicofof (Summe aus p, p'- und o,p'-Isomeren), Dinotefuran, Folpet, Prochloraz (Summe aus Prochloraz und seinen Metaboliten, die den 2,4,6-Trichlorphenol-Anteil enthalten, ausgedrückt als Prochloraz), Thiophanat-methyl und Triforin.

<sup>(10)</sup> Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck „Sudanfarbstoffe“ folgende chemische Stoffe: i) Sudan I (CAS-Nummer 842-07-9), ii) Sudan II (CAS-Nummer 3118-97-6), iii) Sudan III (CAS-Nummer 85-86-9), iv) Scharlachrot oder Sudan IV (CAS-Nummer 85-83-6).

<sup>(11)</sup> Rückstände von Acephat.

<sup>(12)</sup> Rückstände von Diafenthuron.

<sup>(13)</sup> Rückstände von Phenthoat.

<sup>(14)</sup> Rückstände von Chlorbufam.

<sup>(15)</sup> Rückstände von Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)), Prothiofos und Triforin.

<sup>(16)</sup> Rückstände von Prochloraz.

<sup>(17)</sup> Rückstände von Diafenthuron, Formetanat (Summe aus Formetanat und seinen Salzen, ausgedrückt als Formetanat(hydrochlorid)) und Thiophanat-methyl.

<sup>(18)</sup> „Unverarbeitete Erzeugnisse“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(19)</sup> „Inverkehrbringen“ und „Endverbraucher“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

<sup>(20)</sup> Referenzmethoden: EN 1988-1:1998, EN 1988-2:1998 oder ISO 5522:1981.

<sup>(21)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.

▼ M3

## ANHANG II

**Lebensmittel und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, deren Eingang in die Union wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine (einschließlich Aflatoxinen), Pestizidrückstände, Pentachlorphenol und Dioxine sowie einer mikrobiellen Kontamination besonderen Bedingungen unterliegt**

## 1. Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
1	— Erdnüsse, in der Schale	— 1202 41 00		<b>Argentinien (AR)</b>	Aflatoxine	5
	— Erdnüsse, geschält	— 1202 42 00				
	— Erdnussbutter	— 2008 11 10				
	— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98				
	— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	— 2305 00 00				
	— Mehl und Grieß von Erdnüssen <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	— ex 1208 90 00	<b>20</b>			
2	— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), in der Schale	— 0802 21 00		<b>Aserbaidschan (AZ)</b>	Aflatoxine	20
	— Haselnüsse ( <i>Corylus</i> sp.), geschält	— 0802 22 00				
	— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Haselnüsse enthaltend	— ex 0813 50 39;	<b>70</b>			
		ex 0813 50 91;	<b>70</b>			
		ex 0813 50 99	<b>70</b>			
	— Haselnusspaste	— ex 2007 10 10;	<b>70</b>			
		ex 2007 10 99;	<b>40</b>			
		ex 2007 99 39;	<b>05; 06</b>			
		ex 2007 99 50;	<b>33</b>			
		ex 2007 99 97	<b>23</b>			
— Haselnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2008 19 12;	<b>30</b>				
	ex 2008 19 19;	<b>30</b>				
	ex 2008 19 92;	<b>30</b>				
	ex 2008 19 95;	<b>20</b>				

▼ **M3**

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		ex 2008 19 99;	<b>30</b>			
		ex 2008 97 12;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 14;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 16;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 18;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 32;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 34;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 36;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 38;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 51;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 59;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 72;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 74;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 76;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 78;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 92;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 93;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 94;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 96;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 97;	<b>15</b>			
		ex 2008 97 98	<b>15</b>			
	— Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen	— ex 1106 30 90	<b>40</b>			
	— Haselnussöl <i>(Lebensmittel)</i>	— ex 1515 90 99	<b>20</b>			
3	— Lebensmittel, die Betelblätter ( <i>Piper betle</i> ) enthalten oder aus ihnen bestehen <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1404 90 00 <sup>(10)</sup>	<b>10</b>	<b>Bangladesch (BD)</b>	Salmonellen <sup>(6)</sup>	50
4	— Paranüsse in der Schale — Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Paranüsse in der Schale enthaltend <i>(Lebensmittel)</i>	— 0801 21 00 — ex 0813 50 31; ex 0813 50 39; ex 0813 50 91; ex 0813 50 99	<b>20</b> <b>20</b> <b>20</b> <b>20</b>	<b>Brasilien (BR)</b>	Aflatoxine	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdnüsse, in der Schale</li> <li>— Erdnüsse, geschält</li> <li>— Erdnussbutter</li> <li>— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht</li> <li>— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</li> <li>— Mehl und Grieß von Erdnüssen</li> </ul> <p><b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 1202 41 00</li> <li>— 1202 42 00</li> <li>— 2008 11 10</li> <li>— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98</li> <li>— 2305 00 00</li> <li>— ex 1208 90 00</li> </ul>	20	<b>Ägypten (EG)</b>	Aflatoxine	20
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert</li> <li>— Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze</li> </ul> <p><b>(Lebensmittel -getrocknete Gewürze)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 0904</li> <li>— 0910</li> </ul>		<b>Äthiopien (ET)</b>	Aflatoxine	50
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Erdnüsse, in der Schale</li> <li>— Erdnüsse, geschält</li> <li>— Erdnussbutter</li> <li>— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht</li> <li>— Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</li> <li>— Mehl und Grieß von Erdnüssen</li> </ul> <p><b>(Lebensmittel und Futtermittel)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>— 1202 41 00</li> <li>— 1202 42 00</li> <li>— 2008 11 10</li> <li>— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98</li> <li>— 2305 00 00</li> <li>— ex 1208 90 00</li> </ul>	20	<b>Ghana (GH)</b>	Aflatoxine	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code (1)	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
8	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets — Mehl und Grieß von Erdnüssen <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98 — 2305 00 00 — ex 1208 90 00	<b>20</b>	<b>Gambia (GM)</b>	Aflatoxine	50
9	Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) <i>(Lebensmittel -getrocknete Gewürze)</i>	0908 11 00; 0908 12 00		<b>Indonesien (ID)</b>	Aflatoxine	20
10	Betelblätter ( <i>Piper betle</i> L.) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1404 90 00	<b>10</b>	<b>Indien (IN)</b>	<i>Salmonellen (2)</i>	10
11	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (Gemüsepaprika oder andere Sorten) <i>(Lebensmittel — getrocknet, geröstet, gemahlen oder sonst zerkleinert)</i>	0904 21 10; ex 0904 22 00; ex 0904 21 90; ex 2005 99 10; ex 2005 99 80	<b>11; 19</b> <b>20</b> <b>10; 90</b> <b>94</b>	<b>Indien (IN)</b>	Aflatoxine	20
12	Muskatnuss ( <i>Myristica fragrans</i> ) <i>(Lebensmittel — getrocknete Gewürze)</i>	0908 11 00; 0908 12 00		<b>Indien (IN)</b>	Aflatoxine	20
13	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10		<b>Indien (IN)</b>	Aflatoxine	50

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
	— Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht  — Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets  — Mehl und Grieß von Erdnüssen <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	— 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98  — 2305 00 00  — ex 1208 90 00	<b>20</b>			
14	Guarkernmehl <i>(Lebensmittel und Futtermittel)</i>	ex 1302 32 90	<b>10</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pentachlorphenol und Dioxine <sup>(3)</sup>	5
15	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Indien (IN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>	10
16	Sesamsamen <i>(Lebensmittel)</i>	— 1207 40 90 — ex 2008 19 19 — ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b>	<b>Indien (IN)</b>	<i>Salmonellen</i> <sup>(6)</sup> Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> <sup>(11)</sup>	20  50
17	— Pistazien, in der Schale — Pistazien, geschält — Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Pistazien enthaltend — Pistazienpaste  — Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— 0802 51 00 — 0802 52 00 — ex 0813 50 39; ex 0813 50 91; ex 0813 50 99 — ex 2007 10 10; ex 2007 10 99; ex 2007 99 39; ex 2007 99 50; ex 2007 99 97 — ex 2008 19 13; ex 2008 19 93; ex 2008 97 12; ex 2008 97 14; ex 2008 97 16; ex 2008 97 18;	<b>60</b> <b>60</b> <b>60</b> <b>60</b> <b>30</b> <b>03; 04</b> <b>32</b> <b>22</b> <b>20</b> <b>20</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b>	<b>Iran (IR)</b>	Aflatoxine	50

▼ **M3**

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		ex 2008 97 32;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 34;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 36;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 38;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 51;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 59;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 72;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 74;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 76;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 78;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 92;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 93;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 94;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 96;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 97;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 98	<b>19</b>			
	— Mehl, Grieß und Pulver von Pistazien <i>(Lebensmittel)</i>	— ex 1106 30 90	<b>50</b>			
18	Wassermelonenkerne ( <i>Egusi</i> , <i>Citrullus</i> spp.) und daraus hergestellte Erzeugnisse <i>(Lebensmittel)</i>	ex 1207 70 00; ex 1208 90 00; ex 2008 99 99	<b>10</b> <b>10</b> <b>50</b>	<b>Nigeria (NG)</b>	Aflatoxine	50
19	Paprika der <i>Capsicum</i> -Arten (außer Gemüsepaprika) <i>(Lebensmittel — frisch, gekühlt oder gefroren)</i>	ex 0709 60 99; ex 0710 80 59	<b>20</b> <b>20</b>	<b>Pakistan (PK)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup>	20
20	— Erdnüsse, in der Schale — Erdnüsse, geschält — Erdnussbutter — Erdnüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	— 1202 41 00 — 1202 42 00 — 2008 11 10 — 2008 11 91; 2008 11 96; 2008 11 98		<b>Sudan (SD)</b>	Aflatoxine	50



▼ **M3**

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
		ex 2008 97 97;	<b>11</b>			
		ex 2008 97 98;	<b>11</b>			
		ex 2008 99 28;	<b>10</b>			
		ex 2008 99 34;	<b>10</b>			
		ex 2008 99 37;	<b>10</b>			
		ex 2008 99 40;	<b>10</b>			
		ex 2008 99 49;	<b>60</b>			
		ex 2008 99 67;	<b>95</b>			
		ex 2008 99 99	<b>60</b>			
	— Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Feigen <i>(Lebensmittel)</i>	— ex 1106 30 90	<b>60</b>			
23	— Pistazien, in der Schale	— 0802 51 00		<b>Türkei (TR)</b>	Aflatoxine	50
	— Pistazien, geschält	— 0802 52 00				
	— Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten, Pistazien enthaltend	— ex 0813 50 39;	<b>60</b>			
		ex 0813 50 91;	<b>60</b>			
		ex 0813 50 99	<b>60</b>			
	— Pistazienpaste	— ex 2007 10 10;	<b>60</b>			
		ex 2007 10 99;	<b>30</b>			
	— Pistazien, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Mischungen	— ex 2007 99 39;	<b>03; 04</b>			
		ex 2007 99 50;	<b>32</b>			
		ex 2007 99 97;	<b>22</b>			
		ex 2008 19 13;	<b>20</b>			
		ex 2008 19 93;	<b>20</b>			
		ex 2008 97 12;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 14;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 16;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 18;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 32;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 34;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 36;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 38;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 51;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 59;	<b>19</b>			
		ex 2008 97 72;	<b>19</b>			

## ▼ M3

Zeile	Lebensmittel bzw. Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr	Häufigkeit von Warenuntersuchungen und Nämlichkeitskontrollen (%)
	— Mehl, Grieß und Pulver von Pistazien <i>(Lebensmittel)</i>	ex 2008 97 74; ex 2008 97 76; ex 2008 97 78; ex 2008 97 92; ex 2008 97 93; ex 2008 97 94; ex 2008 97 96; ex 2008 97 97; ex 2008 97 98 — ex 1106 30 90	<b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>19</b> <b>50</b>			
24	Weinblätter (Traubenblätter) <i>(Lebensmittel)</i>	ex 2008 99 99	<b>11; 19</b>	<b>Türkei (TR)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> <sup>(7)</sup>	20
25	Sesamsamen <i>(Lebensmittel)</i>	— 1207 40 90 — ex 2008 19 19 — ex 2008 19 99	<b>40</b> <b>40</b>	<b>Uganda (UG)</b>	<i>Salmonellen</i> <sup>(6)</sup>	20
26	Pitahaya (Drachenfrucht) <i>(Lebensmittel — frisch oder gekühlt)</i>	ex 0810 90 20	<b>10</b>	<b>Vietnam (VN)</b>	Pestizidrückstände <sup>(4)</sup> <sup>(8)</sup>	10

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b.

<sup>(3)</sup> Der Analysebericht gemäß Artikel 10 Absatz 3 wird von einem nach EN ISO/IEC 17025 für die Analyse von Pentachlorphenol (PCP) in Lebensmitteln und Futtermitteln zugelassenen Labor ausgestellt.

Der Analysebericht enthält:

a) die Ergebnisse der Probenahmen und der Analysen bezüglich des Vorhandenseins von PCP, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes oder des Landes, aus dem die Sendung versandt wird, falls dieses Land nicht mit dem Ursprungsland identisch ist, durchgeführt wurden;

b) die Messunsicherheit des Analyseergebnisses;

c) die Nachweisgrenze der Analysemethode und

d) die Bestimmungsgrenze der Analysemethode.

Die Extraktion vor der Analyse erfolgt mittels eines angesäuerten Lösungsmittels. Die Analyse wird nach der modifizierten QuE-ChERS-Methode durchgeführt, die auf den Websites der EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände dargelegt ist, oder nach einem anderen, gleichermaßen zuverlässigen Verfahren.

<sup>(4)</sup> Rückstände mindestens von solchen Pestiziden, die in dem gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1) angenommenen Kontrollprogramm aufgeführt sind und mit Multirückstandsmethoden auf der Grundlage von GC-MS und LC-MS analysiert werden können (Pestizide lediglich in/auf Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs zu überwachen).

<sup>(5)</sup> Rückstände von Carbofuran.

<sup>(6)</sup> Die Probenahmen und die Analysen erfolgen nach den Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a.

<sup>(7)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram) und Metrafenon.

<sup>(8)</sup> Rückstände von Dithiocarbamaten (Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS<sub>2</sub>, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram), Phenthoat und Quinalphos.

<sup>(9)</sup> Die Bezeichnung der Waren entspricht der Spalte „Warenbezeichnung“ der KN in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(10)</sup> Lebensmittel, die Betelblätter (*Piper betle*) enthalten oder aus ihnen bestehen, darunter auch — aber nicht nur — die unter dem KN-Code 1404 90 00 angemeldeten Waren.

<sup>(11)</sup> Rückstände von Ethylenoxid (Summe aus Ethylenoxid und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxid).

▼ **M3****2. Zusammengesetzte Lebensmittel gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii**

Zeile	Zusammengesetzte Lebensmittel, bei denen der Anteil eines der wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination in der Tabelle unter Nummer 1 dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisses mehr als 20 % eines einzelnen Erzeugnisses oder der Summe der aufgeführten Erzeugnisse beträgt	
	KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung <sup>(2)</sup>
1	ex 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade), ausgenommen Kaugummi, auch mit Zucker überzogen
2	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
3	ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig, Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.

<sup>(2)</sup> Die Bezeichnung der Waren entspricht der Spalte „Warenbezeichnung“ der KN in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

▼ M3

## ANHANG IIa

**Lebens- und Futtermittel aus bestimmten Drittländern, die einer Aussetzung des Eingangs in die Union gemäß Artikel 11a unterliegen**

Zeile	Lebensmittel und Futtermittel (vorgesehener Verwendungszweck)	KN-Code <sup>(1)</sup>	TARIC-Unterposition	Ursprungsland	Gefahr
1	— Lebensmittel, die aus getrockneten Bohnen bestehen <i>(Lebensmittel)</i>	— 0713 35 00 — 0713 39 00 — 0713 90 00		<b>Nigeria (NG)</b>	Pestizidrückstände

<sup>(1)</sup> Sind nur bestimmte Erzeugnisse mit demselben KN-Code Kontrollen zu unterziehen, so wird der KN-Code mit dem Zusatz „ex“ wiedergegeben.



ANHANG III

(1) **Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Artikel 3 Buchstabe e**

**1. Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden zur Kontrolle von Lebensmitteln auf Salmonellen**

- a) Wenn Anhang I oder II dieser Verordnung die Anwendung der Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe a dieser Verordnung vorsieht, gilt Folgendes:

Referenzanalyse-methode <sup>(1)</sup>	Gewicht der Sendung	Anzahl der Probeneinheiten (n)	Probenahmeverfahren	Analyseergebnis, erforderlich für jede Probeneinheit derselben Sendung
EN ISO 6579-1	Unter 20 Tonnen	5	Genommen werden n Probeneinheiten von jeweils mindestens 100 g. Wenn im GGED Chargen angegeben sind, werden die Probeneinheiten aus verschiedenen, zufällig ausgewählten Chargen der Sendung genommen. Wenn keine Chargen identifiziert werden können, werden die Probeneinheiten nach dem Zufallsprinzip genommen. Ein Poolen von Probeneinheiten ist nicht zulässig. Jede Probeneinheit muss gesondert getestet werden.	Kein Nachweis von Salmonellen in 25 g
	Über oder gleich 20 Tonnen	10		

<sup>(1)</sup> Anzuwenden ist die neueste Fassung der Referenzanalysemethode oder eine Methode, die gemäß dem Protokoll in EN ISO 16140-2 validiert wurde.

- b) Wenn Anhang I oder II dieser Verordnung die Anwendung der Probenahmeverfahren und Referenzanalysemethoden gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b dieser Verordnung vorsieht, gilt Folgendes:

Referenzanalyse-methode <sup>(1)</sup>	Gewicht der Sendung	Anzahl der Probeneinheiten (n)	Probenahmeverfahren	Analyseergebnis, erforderlich für jede Probeneinheit derselben Sendung
EN ISO 6579-1	Beliebiges Gewicht	5	Genommen werden n Probeneinheiten von jeweils mindestens 100 g. Wenn im GGED Chargen angegeben sind, werden die Probeneinheiten aus verschiedenen, zufällig ausgewählten Chargen der Sendung genommen. Wenn keine Chargen identifiziert werden können, werden die Probeneinheiten nach dem Zufallsprinzip genommen. Ein Poolen von Probeneinheiten ist nicht zulässig. Jede Probeneinheit muss gesondert getestet werden.	Kein Nachweis von Salmonellen in 25 g

<sup>(1)</sup> Anzuwenden ist die neueste Fassung der Referenzanalysemethode oder eine Methode, die gemäß dem Protokoll in EN ISO 16140-2 validiert wurde.

▼ M3

## ANHANG IV

**MUSTER DER AMTLICHEN BESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 11 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER KOMMISSION FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- ODER FUTTERMITTEL IN DIE UNION**

LAND		Amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender/Ausführer Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a IMSOC-Bezugsnr.	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
			I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Postleitzahl	
	I.7. Ursprungsland	ISO			I.8. Ursprungsregion	I.9. Bestimmungsland
	I.11 Versandort Name Anschrift		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichnung:		Schiff <input type="checkbox"/>	Andere <input type="checkbox"/>		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle
			Eisenbahn <input type="checkbox"/>			
	I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	I.17. Begleitdokumente <input type="checkbox"/> Laborbericht Nr. Ausstellungsdatum:  <input type="checkbox"/> Andere Art Nr.	
	I.19. Container-/Plombennummer					
	I.20. Waren zertifiziert für/als Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/>					
I.21.		I.22. Für den Binnenmarkt: <input type="checkbox"/>				
I.23 Gesamtzahl der Packstücke		I.24. Menge Gesamtanzahl		Gesamtnettgewicht (kg)	Gesamtbruttogewicht (kg)	
I.25. Beschreibung der Ware Nr. Code und KN-Bezeichnung						
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)						
Endverbraucher <input type="checkbox"/>	Anzahl Packstücke	Nettogewicht	Chargen-Nr.	Art der Verpackung		

## ▼ M3

	LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
	<p><b>II.1.</b> Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1) und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) vertraut zu sein, und bescheinigt, dass</p> <p>(<sup>1</sup>) entweder</p> <p>[II.1.1. □ die Lebensmittel der oben beschriebenen Sendung mit dem Identifikationscode ... (Identifikationscode der Sendung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission angeben) gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 852/2004 produziert wurden und dass sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Primärproduktion dieser Lebensmittel und die damit zusammenhängenden, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 aufgeführten Vorgänge entsprechen den allgemeinen Hygienevorschriften in Anhang I Teil A der genannten Verordnung;</li> <li>— (<sup>1</sup>) (<sup>2</sup>) und im Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen gilt Folgendes:</li> <li>— wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert, und,</li> <li>— sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen;]</li> </ul>		

## ▼ M3

	LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
Teil II: Bescheinigung	II. <b>Gesundheitsinformationen</b>	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
	<p>(<sup>1</sup>) oder</p> <p>[II.1.2. □ die Futtermittel der oben beschriebenen Sendung mit dem Identifikationscode ... (Identifikationscode der Sendung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 angeben) gemäß den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 183/2005 produziert wurden und dass sie insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Primärproduktion dieser Lebensmittel und die damit zusammenhängenden, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 aufgeführten Vorgänge entsprechen den Vorschriften von Anhang I der genannten Verordnung;</li> <li>— (<sup>1</sup>) (<sup>2</sup>) und im Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen gilt Folgendes:</li> <li>— Sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert, und</li> <li>— sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die ein auf den HACCP-Grundsätzen (HACCP = Hazard Analysis and Critical Control Points) basierendes Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 durchführt/durchführen.]</li> </ul> <p><b>II.2</b> Der/Die Unterzeichnete bescheinigt gemäß den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89), dass</p> <p>[II.2.1. □ <b>Bescheinigung für Lebens- und für Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie für zusammengesetzte Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Mykotoxine in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission, um bei Lebensmitteln den Grad der Aflatoxin-B1- und der Gesamtaflatoxin-Kontamination zu ermitteln,</li> <li>□ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission, um bei Futtermitteln den Grad der Aflatoxin-B1-Kontamination zu ermitteln,</li> </ul> </li> </ul> <p>am ..... (Datum), die am ..... (Datum) Laboranalysen in..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Aflatoxin-Höchstgehalte.]</li> </ul>		

## ▼ M3

	LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
Teil II: Bescheinigung	II. <b>Gesundheitsinformationen</b>	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
	<p>(<sup>3</sup>) und/oder</p> <p>[II.2.2. □ <b>Bescheinigung für Lebens- und für Futtermittel nicht tierischen Ursprungs sowie für zusammengesetzte Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pestizidrückstände in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>— von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am ... (Datum), die am ... (Datum) Laboranalysen in ... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>— Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über die Pestizid-Höchstgehalte.]</p> <p>(<sup>3</sup>) und/oder</p> <p>[II.2.3. □ <b>Bescheinigung für Guarkernmehl, einschließlich zusammengesetzter Lebensmittel, die wegen des Risikos einer Kontamination durch Pentachlorphenol und Dioxine in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>— von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission am ... (Datum), die am ... (Datum) Laboranalysen in ... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>— Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen, dass die Waren nicht mehr als 0,01 mg/kg Pentachlorphenol enthalten.]</p> <p>(<sup>3</sup>) und/oder</p> <p>[II.2.4. □ <b>Bescheinigung für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sowie für zusammengesetzte Lebensmittel, die wegen des Risikos einer mikrobiellen Kontamination in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 aufgeführt sind</b></p> <p>— von der oben beschriebenen Sendung Proben genommen wurden gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793</p> <p>am ..... (Datum), die am ..... (Datum) Laboranalysen</p> <p>in ..... (Name des Labors) mit Methoden unterzogen wurden, die mindestens die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 genannten Gefahren abdecken.</p> <p>— Die Einzelheiten zu den Laboranalyseverfahren sowie sämtliche Ergebnisse sind beigefügt und bestätigen das Nichtvorhandensein von Salmonellen in 25 g.]</p> <p><b>II.3</b> Diese Bescheinigung wurde ausgestellt, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der zuständigen Behörde verlassen hat.</p> <p><b>II.4</b> Diese Bescheinigung ist vier Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung gültig, in keinem Fall aber länger als sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ergebnisse der letzten Laboranalysen.</p>		

▼ M3

	LAND	Bescheinigung für den Eingang von Lebens- oder Futtermitteln in die Union	
Teil II: Bescheinigung	II. <b>Gesundheitsinformationen</b>	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
	<p><b>Erläuterungen</b></p> <p><b>Siehe die Erläuterungen zum Ausfüllen in diesem Anhang.</b></p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes löschen oder durchstreichen (z. B. falls Lebens- oder Futtermittel).</p> <p>(2) Gilt nur für den Fall einer beliebigen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe nach der Primärproduktion und den damit zusammenhängenden Vorgängen.</p> <p>(3) Nichtzutreffendes löschen oder durchstreichen, wenn dieser Punkt nicht für die Bescheinigung gewählt wird.</p> <p>(4) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Dies gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.</p>		
	<p>Bescheinigungsbefugte/r:</p> <p>Name (in Großbuchstaben):                      Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum:    Unterschrift:</p> <p>Stempel</p>		

▼ **M3**

**ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES MUSTERS DER  
AMTLICHEN BESCHEINIGUNG GEMÄSS ARTIKEL 11 DER  
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1793 DER  
KOMMISSION FÜR DEN EINGANG BESTIMMTER LEBENS- ODER  
FUTTERMITTEL IN DIE UNION**

**Allgemeines**

Bei zutreffenden Angaben ist das betreffende Kästchen anzukreuzen (X).

Mit „ISO“ ist hier stets der aus zwei Buchstaben bestehende internationale Ländercode nach ISO-Standard 3166 ALPHA-2 gemeint<sup>(1)</sup>.

In den Feldern I.15, I.18 und I.20 darf jeweils nur ein Kästchen angekreuzt werden.

Falls nicht anders angegeben, müssen die Felder ausgefüllt werden.

Sollte sich nach der Ausstellung der Bescheinigung an den Angaben zum Empfänger, zur Eingangsgrenzkontrollstelle (GKS) oder zur Beförderung (Transportmittel oder Datum) etwas ändern, muss der für die Sendung verantwortliche Unternehmer die zuständige Behörde des Eingangsmitgliedstaates darüber informieren. Wegen solcher Änderungen darf keine Ersatzbescheinigung beantragt werden.

Falls die Bescheinigung über das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) übermittelt wird, gilt Folgendes:

- Die Eintragungen oder Felder, die in Teil I im Einzelnen genannt werden, bilden die Datenwörterbücher für die elektronische Fassung der amtlichen Bescheinigung;
- die Abfolge der Felder in Teil I des Musters der amtlichen Bescheinigung sowie die Größe und die Form dieser Felder sind nicht festgelegt;
- dort, wo ein Stempel gefordert wird, entspricht diesem bei einer elektronischen Bescheinigung ein elektronisches Siegel. Dieses Siegel muss den Bestimmungen für die Ausstellung elektronischer Bescheinigungen gemäß Artikel 90 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/625 genügen.

**Teil I: Angaben zur Sendung**

Land:	Name des Drittlandes, das die Bescheinigung ausstellt.
Feld I.1.	Absender/Ausführer: Name und Anschrift (Straße, Ort und ggf. Region, Provinz oder Staat) der natürlichen oder juristischen Person, die die Sendung in dem Drittland aufgibt.
Feld I.2.	Bezugsnummer der Bescheinigung: der obligatorische einmalige Code, den die zuständige Behörde des Drittlandes nach ihrem eigenen Schema vergibt. In jeder Bescheinigung, die nicht über das IMSOC übermittelt wird, muss dieses Feld ausgefüllt werden.
Feld I.2.a.	IMSOC-Bezugsnummer: der einmalige Code, der bei der Registrierung der Bescheinigung im IMSOC automatisch vergeben wird. Dieses Feld muss nicht ausgefüllt werden, wenn die Bescheinigung nicht über das IMSOC übermittelt wird.
Feld I.3.	Zuständige oberste Behörde: Name der zentralen Behörde des Drittlandes, die die Bescheinigung ausstellt.
Feld I.4.	Zuständige örtliche Behörde: falls zutreffend, Name der örtlichen Behörde des Drittlandes, die die Bescheinigung ausstellt.

<sup>(1)</sup> Ländernamen und Ländercodes unter: [http://www.iso.org/iso/country\\_codes/iso-3166-1\\_decoding\\_table.htm](http://www.iso.org/iso/country_codes/iso-3166-1_decoding_table.htm)

## ▼ M3

Land:	Name des Drittlandes, das die Bescheinigung ausstellt.
Feld I.5.	Empfänger/Einführer: Name und Anschrift der natürlichen oder juristischen Person im Mitgliedstaat, für die die Sendung bestimmt ist.
Feld I.6.	Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer: Name und Anschrift der Person in der Europäischen Union, die für die Gestellung der Sendung an der Grenzkontrollstelle verantwortlich ist und als Einführer oder im Namen des Einführers bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Meldungen macht. Die Eingabe in diesem Feld ist fakultativ.
Feld I.7.	Ursprungsland: Name und ISO-Code des Landes, aus dem die Waren ursprünglich stammen, in dem sie angebaut, geerntet oder hergestellt wurden.
Feld I.8.	Entfällt.
Feld I.9.	Bestimmungsland: Name und ISO-Code des Mitgliedstaats, für den die Erzeugnisse bestimmt sind.
Feld I.10.	Entfällt.
Feld I.11.	Versandort: Name und Anschrift der Betriebe, aus denen die Erzeugnisse stammen. Jede Einheit eines Unternehmens des Lebens- oder des Futtermittelsektors. Anzugeben ist nur der Betrieb, der die Erzeugnisse versendet. Ist an einem Handelsgeschäft mehr als ein Drittland beteiligt (Dreieckshandel), gilt der letzte Drittlandsbetrieb in der Ausfuhrkette, von dem aus die Sendung in die Europäische Union befördert wird, als Versandort.
Feld I.12.	Bestimmungsort: Diese Angaben sind fakultativ. Beim Inverkehrbringen: der Ort, an dem die Erzeugnisse zur endgültigen Entladung angeliefert werden. Anzugeben sind Name, Anschrift und ggf. die Zulassungsnummer der Betriebe am Bestimmungsort.
Feld I.13.	Verladeort: Entfällt.
Feld I.14.	Datum und Uhrzeit des Abtransports: Datum der Abfahrt des Transportmittels (Flugzeug, Schiff, Eisenbahn oder Straßenfahrzeug).
Feld I.15.	Transportmittel: das Transportmittel, das das Versandland verlässt. Transportmittel: Flugzeug, Schiff, Eisenbahn, Straßenfahrzeug oder andere. „Andere“ sind alle Transportmittel, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates <sup>(1)</sup> fallen. Kennzeichnung des Transportmittels: bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname(n), bei Eisenbahnen Zug- und Wagennummer, bei Straßenfahrzeugen Kennzeichen und ggf. auch Kennzeichen des Anhängers. Bei Benutzung einer Fähre sind das Kennzeichen des Straßenfahrzeugs und ggf. des Anhängers sowie der Name der vorgesehenen Fähre anzugeben.

▼ M3

Land:	Name des Drittlandes, das die Bescheinigung ausstellt.
Feld I.16.	Eingangsgrenzkontrollstelle: Anzugeben sind der Name und die im IMSOC vergebene Kennnummer der Grenzkontrollstelle.
Feld I.17.	Begleitdokumente: Laborbericht: Hier die Bezugsnummer und das Ausstellungsdatum des Berichts/der Ergebnisse der Laboranalysen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 angeben. Andere: Wenn einer Sendung andere Dokumente beigelegt werden, etwa Handelsdokumente, sind die Art (z. B. Luftfrachtbrief, Konnossement oder Frachtbrief im Eisenbahn- und Straßenverkehr) und die Bezugsnummer dieser Dokumente anzugeben.
Feld I.18.	Beförderungsbedingungen: Kategorie der während des Transports der Erzeugnisse vorgeschriebenen Temperatur (Umgebungstemperatur, gekühlt, gefroren). Es darf nur eine Kategorie ausgewählt werden.
Feld I.19.	Container-/Plombennummer: falls zutreffend, die betreffenden Nummern. Die Containernummer ist anzugeben, wenn die Waren in geschlossenen Behältern transportiert werden. Nur von amtlichen Plomben sind die Nummern anzugeben. Um eine amtliche Plombe handelt es sich, wenn sie unter Aufsicht der die Bescheinigung ausstellenden zuständigen Behörde am Container, Lkw oder Eisenbahnwagen angebracht wird.
Feld I.20.	Waren zertifiziert für/als: Anzugeben ist der Verwendungszweck der Erzeugnisse gemäß der betreffenden amtlichen Bescheinigung der Europäischen Union. Lebensmittel: betrifft nur zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse. Futtermittel: betrifft nur zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse.
Feld I.21.	Entfällt.
Feld I.22.	Für den Binnenmarkt: für alle Sendungen, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden sollen.
Feld I.23.	Gesamtzahl der Packstücke: Anzahl der Packstücke. Bei Massengutsendungen ist die Angabe optional.
Feld I.24.	Menge: Gesamtnettogewicht: definiert als Masse der Erzeugnisse selbst ohne unmittelbare Behälter und jegliche Verpackung. Gesamtbruttogewicht: Gesamtgewicht in Kilogramm. Definiert als Gesamtmasse der Erzeugnisse und der unmittelbaren Behälter sowie sämtlicher Verpackungsteile, jedoch ohne Container und sonstiges Beförderungszubehör.

## ▼ M3

Land:	Name des Drittlandes, das die Bescheinigung ausstellt.
Feld I.25.	<p>Beschreibung der Ware: Anzugeben sind der betreffende Code des Harmonisierten Systems (HS-Code) und die Bezeichnung, wie von der Weltzollorganisation festgelegt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(?)</sup>. Diese Zollbeschreibung ist ggf. durch weitere, für die Einstufung der Erzeugnisse erforderliche Angaben zu ergänzen.</p> <p>Anzugeben sind Art, Art der Erzeugnisse, Anzahl der Packstücke, Art der Verpackung, Chargen-Nummer, Nettogewicht und „Endverbraucher“ (bei für einen Endverbraucher verpackten Erzeugnissen).</p> <p>Art: wissenschaftliche Bezeichnung oder in Rechtsvorschriften der Europäischen Union definierte Bezeichnung.</p> <p>Art der Verpackung: Verpackung gemäß der Definition in den Anhängen V und VI der Empfehlung Nr. 21 des Zentrums der Vereinten Nationen für Handelserleichterungen und elektronische Geschäftsprozesse (UN/CEFACT).</p>
<p>(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1).</p> <p>(<sup>2</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).</p>	

**Teil II: Bescheinigung**

Dieser Teil ist von einer von der zuständigen Behörde des Drittlandes gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Unterzeichnung der amtlichen Bescheinigung befugten Person auszufüllen.

Feld II.	<p>Gesundheitsinformationen: Dieser Teil ist anhand der für die jeweilige Art der Erzeugnisse geltenden Gesundheitsanforderungen der Europäischen Union gemäß der Definition in den mit bestimmten Drittländern geschlossenen Abkommen über Gleichwertigkeit oder nach Maßgabe sonstiger Rechtsvorschriften der Europäischen Union, z. B. zur Bescheinigung, auszufüllen.</p> <p>Wählen Sie aus den Feldern II.2.1, II.2.2, II.2.3 und II.2.4 dasjenige Feld aus, das der Erzeugniskategorie und der Gefahr/den Gefahren entspricht, für die die Bescheinigung erteilt wird.</p> <p>Wenn die amtliche Bescheinigung nicht über das IMSOC übermittelt wird, müssen nicht zutreffende Passagen von dem/der Bescheinigungsbefugten durchgestrichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel versehen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt werden.</p> <p>Wenn die Bescheinigung über das IMSOC übermittelt wird, müssen nicht zutreffende Passagen durchgestrichen oder vollständig aus der Bescheinigung entfernt werden.</p>
Feld II.a	Bezugsnummer der Bescheinigung: wie in Feld I.2.
Feld II.b	IMSOC-Bezugsnummer: wie in Feld I.2.a. Nur für amtliche Bescheinigungen vorgeschrieben, die über das IMSOC ausgestellt werden.
Bescheinigungsbefugte/r:	Bedienstete/r der zuständigen Behörde des Drittlandes, die/der befugt ist, von der zuständigen Behörde ausgestellte amtliche Bescheinigungen zu unterzeichnen. Anzugeben sind Name (in Großbuchstaben), Qualifikation und Amtsbezeichnung, ggf. Kennnummer und Originalstempel der zuständigen Behörde und Datum der Unterzeichnung.